

## **Satzung Deutscher Chorverband Pueri Cantores e.V.**

### **Präambel:**

- I. Der Chorverband wurde auf Veranlassung der Generalversammlung des „Internationalen Chorverbands Pueri Cantores“ vom 31. März 1951 durch den damaligen Mainzer Domkapellmeister Georg Paul Köllner gegründet. Die Genehmigung der Gründung durch die Fuldaer Bischofskonferenz erfolgte am 23. August 1951 als „Verband der deutschen Sängerknaben in der Fédération Internationale des Petits Chanteurs à la Croix de Bois“.
- II. Im September 1964 erfolgte die Vereinigung des Verbands mit der „Arbeitsgemeinschaft Sängerknaben im ACV“ unter dem Namen „Deutscher Chorknabenverband Pueri Cantores“.
- III. Der Chorverband ist geborenes Mitglied des „Allgemeinen Cäcilienverbands für Deutschland“ (ACV) und ist als Nationalverband Teil des "Internationalen Chorverbands Pueri Cantores" (FIPC), wie dies in den Statuten der beiden genannten Verbände zum Ausdruck kommt.

### **§ 1 Name, Status und Sitz**

- I. Der Verband trägt den Namen: „Deutscher Chorverband Pueri Cantores“.
- II. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- III. Der Sitz des Verbands ist Köln. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- IV. Gem. Can. 298 ff., 322 ff. CIC ist er ein privater kirchlicher Verein mit Rechtspersönlichkeit und tätig im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.
- V. In dieser Satzung wird der „Deutsche Chorverband Pueri Cantores“ nachfolgend als „Verband“ bezeichnet.

### **§ 2 Aufgabe und Zweck**

- I. Aufgabe des Verbands ist es, die kirchlichen Knaben-, Mädchen-, Kinder- und Jugendchöre, -kantoreien und -scholen in Deutschland in ihrer musikalischen, religiösen, liturgischen, kulturellen und erzieherischen Arbeit zu unterstützen. Er dient damit der Förderung der Kunst und Kultur, der Religion und der Jugendhilfe.
- II. Der Verband fördert Austausch, Begegnungen und Partnerschaften zwischen Chören, ihren Leiterinnen und Leitern, Sängerinnen und Sängern auf diözesaner, nationaler und internationaler Ebene. Er engagiert sich mit seinen Mitgliedschören für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt und sucht dabei die Partnerschaft mit anderen Verbänden und Institutionen.
- III. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Liedguts und des Chorgesangs sowie der Liturgie und des Gottesdienstes, durch Veranstaltung und Unterstützung von Chortagen, -treffen, -freizeiten und -fahrten und Fortbildungen für Chorleitende sowie durch die Förderung des Austauschs der Mitglieder untereinander und mit anderen Institutionen.
- IV. Bei der Förderung der liturgischen Arbeit der Chöre wirkt der Verband insbesondere darauf hin, dass diese im Sinne der Liturgiekonstitution des 2. Vatikanischen Konzils und der Musikinstruktion der Ritenkongregation von 1967 erfolgt.
- V. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

### **§ 3 Struktur und Mitgliedschaft**

- I. Mitglieder des Verbands können sein:
  1. Kirchengemeinden sowie sonstige Rechtsträger von kirchlichen Knaben-, Mädchen-, Kinder- und Jugendchören, soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind.
  2. Diözesanverbände, sobald deren Satzung vom Verband genehmigt worden ist.
- II. Mit Zustimmung des Präsidiums kann in jeder Diözese, in der es mindestens 3 Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 1 gibt, ein Diözesanverband gegründet werden, dessen Satzung der Genehmigung des Verbands bedarf. Mit Zustimmung des Präsidiums ist es auch möglich, dass sich Mitglieder aus mehreren Diözesen, in denen bislang kein Diözesanverband besteht, zu einem Diözesanverband zusammenschließen. In diesem Fall ist es unschädlich, wenn es in einzelnen der an einem solchen Zusammenschluss beteiligten Diözesen weniger als 3 Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 1 gibt.
- III. Wo ein Diözesanverband existiert, entscheidet dieser nach Maßgabe seiner Satzung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und leitet deren Daten unverzüglich an das Präsidium des Verbands weiter.

In allen anderen Fällen, also für Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 1 in Diözesen, in denen kein Diözesanverband existiert, und für die Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 2, entscheidet das Präsidium des Verbands nach erfolgtem schriftlichem Antrag über die Aufnahme als Mitglied.
- IV. Die Mitglieder der Diözesanverbände sind unter den jeweiligen Voraussetzungen dieser Satzung und des jeweils zuständigen Diözesanverbands zugleich Mitglieder des Verbands.
- V. Soweit ein Diözesanverband existiert, werden dessen Mitglieder durch ihn im Verband vertreten.
- VI. Die Mitgliedschaft erlischt
  1. durch eine dem Präsidium gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird,
  2. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit des Rechtsträgers oder des Diözesanverbands,
  3. mit dem Ende der Mitgliedschaft in einem Diözesanverband,
  4. durch Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Präsidiums wegen Verletzung oder Wegfall der Mitgliedschaftsbedingungen dieser Satzung, wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbands gefährdenden Verhaltens oder wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an das Nationalkomitee zu. Dieses beschließt auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis zur Entscheidung des Nationalkomitees ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

VII. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

#### **§ 4 Beiträge**

Es können Jahresbeiträge erhoben werden. Beitragspflichtig sind Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1, auch wenn sie einem Diözesanverband angehören. Die Diözesanverbände selbst sind beitragsfrei. Die Beitragshöhe wird nach der Größe der Chöre gestaffelt. Näheres regelt eine vom Nationalkomitee zu verabschiedende Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 5 Organe des Verbands**

Die Organe des Verbands sind das Nationalkomitee, das Präsidium und die Geschäftsführung.

#### **§ 6 Das Nationalkomitee**

- I. Die Mitglieder gem. § 3 nehmen ihre in § 7 aufgeführten satzungsgemäßen Rechte und Pflichten durch das Nationalkomitee als Mitglieder- und Vertreterversammlung wahr.
- II. Das Nationalkomitee setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der im Verbandsbereich gelegenen Diözesanverbände. Wo kein Diözesanverband existiert, wird eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der jeweiligen Diözese entsendet. Es ist möglich, dass diese Vertretung ein Mehrfachstimmrecht ausübt. Dies richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 in der jeweiligen Diözese bzw. dem jeweiligen Diözesanverband. Es gilt folgender Schlüssel:
  1. Ein Stimmrecht bei bis zu 10 Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1.
  2. Zwei Stimmrechte bei 11 bis 50 Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1.
  3. Drei Stimmrechte bei mehr als 50 Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1.
  4. Ein Diözesanverband, der aus Mitgliedern mehrerer Diözesen besteht (§ 3 Abs. 2 S. 2), hat so viele Stimmrechte wie die in ihm zusammengeschlossenen Diözesen, übt diese aber ebenfalls als einheitliches Mehrfachstimmrecht aus. Es gilt § 8 Abs. 6.
- III. Für jede Vertretung ist eine Ersatzvertretung zu benennen. Das Benennungsrecht für Vertretung bzw. Ersatzvertretung obliegt
  1. bei den Diözesanverbänden dem jeweiligen vertretungsberechtigten Organ des Diözesanverbands gemäß dessen Satzung,
  2. bei den Diözesen den Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 im Gebiet der jeweiligen Diözese im Wege einer zuvor durchgeführten Wahl.
- IV. Näheres zum Benennungsverfahren bzw. den durchzuführenden Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 2 und 3 regelt eine vom Nationalkomitee zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Dabei gelten folgende Vorgaben:
  1. Als Vertretung für das Nationalkomitee sollen die Leiterinnen und Leiter der in § 2 Abs. 1 genannten Chöre, Scholen etc. benannt werden.
  2. Die Einberufung der Wahl nach Abs. 3 Ziff. 2 muss schriftlich durch das Präsidium des Verbands mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen. Für die Wahl ist eine Versammlung der Mitglieder im Bereich der jeweiligen Diözese erforderlich.
- V. Die Amtszeit der Vertretungen für das Nationalkomitee beträgt vier Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Vertretungen benannt bzw. gewählt sind. Rechtzeitig vor Ablauf

der Amtszeit werden die Benennungsgremien vom Präsidium zur Benennung der Vertretungen und Ersatzvertretungen für die neue Amtsperiode aufgefordert. Wiederbenennung ist möglich.

- VI. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen als Stimmberechtigte an den Sitzungen des Nationalkomitees teil.
- VII. Weitere Teilnehmende an den Sitzungen des Nationalkomitees können natürliche Personen mit beratender Funktion (Beirat) sein. Ihnen stehen jedoch keine satzungsgemäßen Rechte und Pflichten gem. § 7, insbesondere kein Stimmrecht zu. Beiräte sind im Einzelnen
  1. der Präsident oder die Präsidentin des ACV,
  2. bereits ernannte und weitere, in Zukunft vom Nationalkomitee auf Vorschlag des Präsidiums gewählte Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten,
  3. sonstige bereits ernannte und in Zukunft vom Nationalkomitee auf Vorschlag des Präsidiums gewählte natürliche Personen.
- VIII. Zu einzelnen Sitzungen des Nationalkomitees kann das Präsidium weitere natürliche Personen als Gäste und Gästinnen einladen.

### **§ 7 Rechte und Pflichten des Nationalkomitees**

Dem Nationalkomitee obliegt es,

1. die Grundsätze, Richtlinien und Schwerpunkte für die Tätigkeit des Verbands festzusetzen,
2. die gem. § 9 zu wählenden Mitglieder des Präsidiums zu wählen, davon den Präsidenten oder die Präsidentin und den oder die 1. und 2. Vizepräsidenten oder -präsidentin mit der Stimmenmehrheit gem. § 9 Abs. 3,
3. das gesamte Präsidium oder ein einzelnes Mitglied des Präsidiums unter Angabe des Grundes gem. § 9 Abs. 3 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abzurufen,
4. einen Kandidaten oder eine Kandidatin für die Ernennung zum Geistlichen Beirat gem. § 9 Abs. 4 vorzuschlagen,
5. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbands gem. § 16 zu beschließen,
6. mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds gem. § 3 Abs. 5 zu beschließen,
7. eine Wahl- und Verfahrensordnung gem. § 6 Abs. 4 zu verabschieden,
8. eine Beitragsordnung gem. § 4 zu verabschieden,
9. die Ehrenmitglieder, -präsidentinnen und -präsidenten und sonstigen Beiräte im Nationalkomitee gem. § 6 Abs. 7 zu wählen,
10. die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zu wählen,
11. den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidiums mit dem Kassenbericht der Geschäftsführung, die Feststellung des Jahresüberschusses sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer entgegenzunehmen,
12. mit absoluter Mehrheit über die Entlastung des Präsidiums zu entscheiden.

In den Fällen der Ziff. 11 und 12 ruhen die Stimmrechte der Mitglieder des Präsidiums.

### **§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Nationalkomitees**

- I. Die ordentliche Sitzung des Nationalkomitees ist einmal im Jahr abzuhalten.

- II. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Verbands oder wenigstens ein Viertel der Vertretungen im Nationalkomitee dies unter Angabe des Grundes schriftlich bei Präsidentin / Präsident oder 1. oder 2. Vizepräsidentin / -präsidenten beantragt. Absatz 6 gilt entsprechend.
- III. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall durch den oder die 1. oder 2. Vizepräsidenten / -präsidentin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.
- IV. Die Sitzungsleitung liegt bei dem Präsidenten oder der Präsidentin, im Verhinderungsfalle bei dem oder der 1. oder 2. Vizepräsidenten / -präsidentin. Sollten auch diese verhindert sein, wählt das Nationalkomitee aus seinen Reihen eine Sitzungsleitung.
- V. Das Nationalkomitee ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse in der Regel und soweit in dieser Satzung nicht anders angegeben durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- VI. Mehrfachstimmrechte können nur einheitlich ausgeübt werden. Wird uneinheitlich gestimmt, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- VII. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch den Protokollführer oder die Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls wird allen Mitgliedern und Beiräten des Nationalkomitees zugesandt.
- VIII. Wenn die Umstände es erfordern, können ordentliche und außerordentliche Sitzungen des Nationalkomitees auch digital per Videokonferenz abgehalten werden.

## **§ 9 Das Präsidium**

- I. Das Präsidium besteht aus mindestens sieben und bis zu neun Mitgliedern. Dabei handelt es sich um
  1. den Präsidenten oder die Präsidentin,
  2. den oder die 1. und 2. Vizepräsidenten oder -präsidentin,
  3. den Geistlichen Beirat,
  4. mindestens drei und bis zu fünf weitere Mitglieder, deren Aufgaben sich aus der Geschäftsordnung ergeben.
- II. Alle Chorgattungen sollen über die Mitglieder des Präsidiums repräsentiert sein. Die Besetzung des Präsidiums soll geschlechterparitätisch erfolgen. Mindestens ein Platz soll von einer Person, die vor weniger als 5 Jahren ihre Ausbildung beendet hat, besetzt werden.
- III. Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Geistlichen Beirats werden vom Nationalkomitee gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des oder der 1. und 2. Vizepräsidenten / -präsidentin ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so genügt in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds wählt das Nationalkomitee eine Nachfolge.

Eine Abberufung von Präsidiumsmitgliedern ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund möglich.
- IV. Der Geistliche Beirat wird der Deutschen Bischofskonferenz vom Nationalkomitee zur Ernennung vorgeschlagen.

- V. Präsident oder Präsidentin sowie 1. und 2. Vizepräsident oder -präsidentin bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.
- VI. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Näheres bezüglich Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Präsidium enthält. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 10 Rechte und Pflichten des Präsidiums**

- I. Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Nationalkomitees fallen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann das Präsidium weitere Personen mit besonderen Tätigkeiten betrauen und Arbeitskreise einrichten.
- II. Der Präsident oder die Präsidentin und der oder die 1. und 2. Vizepräsident / -präsidentin sind zugleich Vorstand i.S. von § 26 BGB. Sie sind jeweils zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- III. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der oder die 1. Vizepräsident / -präsidentin nur bei Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin zur gesetzlichen Vertretung berechtigt ist. Wenn diese beiden verhindert sind, vertritt der oder die 2. Vizepräsident / -präsidentin. Dies gilt nur für Vertretungsberechtigung und trifft keine Aussage über die inhaltliche Gewichtung des Amtes des oder der 2. Vizepräsidenten / -präsidentin. Weitere Präsidiumsmitglieder können mit Vollmachten ausgestattet werden. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung des Präsidiums**

- I. Das Präsidium kann von dem oder der Vorsitzenden jederzeit und auch kurzfristig in Schriftform und unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden.
- II. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Präsident / Präsidentin oder der oder die 1. oder 2. Vizepräsident / -präsidentin, anwesend sind.
- III. In den Sitzungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.
- IV. Präsidiumsbeschlüsse können auch
  - 1. auf schriftlichem Wege,
  - 2. per Telefon- oder Videokonferenzerfolgen. In der Frage der Beschlussfähigkeit ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

### **§ 12 Die Geschäftsführung**

- I. Der Verband bedient sich zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von einer hauptamtlichen Geschäftsführung geleitet wird. Diese Person ist Angestellte / Angestellter des Verbands. Ihr Beschäftigungsverhältnis unterliegt der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse. Das Nähere wird durch einen entsprechenden Arbeitsvertrag geregelt.
- II. Die Geschäftsführung ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Für diesen Wirkungskreis wird er oder sie als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellt. Die Geschäftsführung ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Die

Beschränkung im Innenverhältnis wird durch Dienstanweisungen und eine Geschäftsordnung gem. § 9 Abs. 6 geregelt.

- III. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen des Nationalkomitees und des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- IV. Die Geschäftsführung ist weisungsbefugt gegenüber den Beschäftigten des Verbands, trägt also die Personalverantwortung und ist zuständig für die Ausführung und Umsetzung wirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Vorgänge. In Abgrenzung dazu trifft das Präsidium Entscheidungen zur grundsätzlichen inhaltlichen und strategischen Ausrichtung des Verbands.

### **§ 13 Kirchenrechtliche Aufsicht**

- I. Der Verband unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.
- II. Folgende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Deutschen Bischofskonferenz:
  - 1. Begründung von Beteiligungen jeder Art sowie die Gründung neuer Gesellschaften,
  - 2. Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen,
  - 3. Begründung von Beteiligungen jeder Art durch die Gesellschaft an anderen Gesellschaften jeder Art sowie die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben,
  - 4. Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen.
- III. Die Deutsche Bischofskonferenz hat das Recht zur Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung (Vorlage von Wirtschaftsplan und Prüfbericht) sowie darauf, weitere Auskünfte zu verlangen.
- IV. Der Verband erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“; sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln und die dazu ergangenen Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- V. Die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO)“ und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ finden in Ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.
- VI. Das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die Durchführungsverordnung zum KDG finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

### **§ 14 Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die jährliche Rechnungslegung durch die Geschäftsführung ist jeweils von zwei durch das Nationalkomitee zu bestellenden Mitgliedern zu prüfen, die nicht dem Präsidium angehören.

### **§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Verbands**

I. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbands können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Nationalkomitees beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.

II. Formale Satzungsänderungen, die durch Beanstandung von Behörden (wie etwa Registergericht, Finanzamt) oder die kirchliche Autorität (VDD oder zuständiges Belegenheitsbistum) notwendig werden, können vom Präsidium eigenständig beschlossen werden. Das Nationalkomitee wird im Anschluss darüber informiert.

### **§ 17 Vermögenanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands**

Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den "Verband der Diözesen Deutschlands, KdÖR" (VDD) mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für die Kinder- und Jugendchorförderung innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Deutschen Bischofskonferenz zu verwenden.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

I. Diese Satzung tritt in Kraft nach Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

Diese Satzung wurde am 16.11.2009 in Mainz beschlossen, am 26. Juni 2010 durch die Deutsche Bischofskonferenz genehmigt und am 19.01.2011 in das Vereinsregister eingetragen.

Sie wurde geändert durch den Beschluss des Nationalkomitees am 19. September 2016 in Erfurt.

Sie wurde geändert durch den Beschluss des Nationalkomitees vom 16. September 2019 in Limburg und anschließender Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz am 18. November 2019.

Die Satzung wurde geändert durch den Beschluss des Nationalkomitees vom 21. September 2020 und erneut mit Beschluss des Nationalkomitees vom 20. September 2021.

Die Satzung wurde geändert durch den Beschluss des Nationalkomitees vom 18. September 2023.

Die Satzung wurde geändert durch Beschluss des Präsidiums am 4. September 2024 sowie durch Beschluss des Nationalkomitees am 23. September 2024.

Die Satzung wurde geändert durch Beschluss des Präsidiums am 26. Januar 2025.